

Satzung der Stadt Wittenburg
Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altstadt"
im herkömmlichen Verfahren (Sanierungssatzung)

Die Stadt Wittenburg erläßt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Oktober 1993 aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz -InV-WoBauLG-) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) folgende

Sanierungssatzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der historischen Altstadt, in der städtebauliche Mißstände vorliegen. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 29 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt".
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

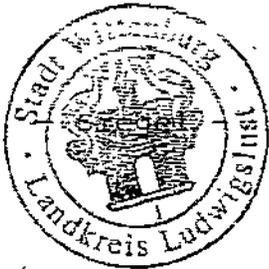
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

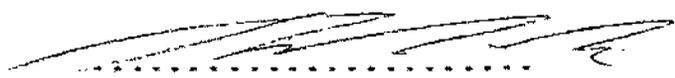
§ 3

Inkrafttreten

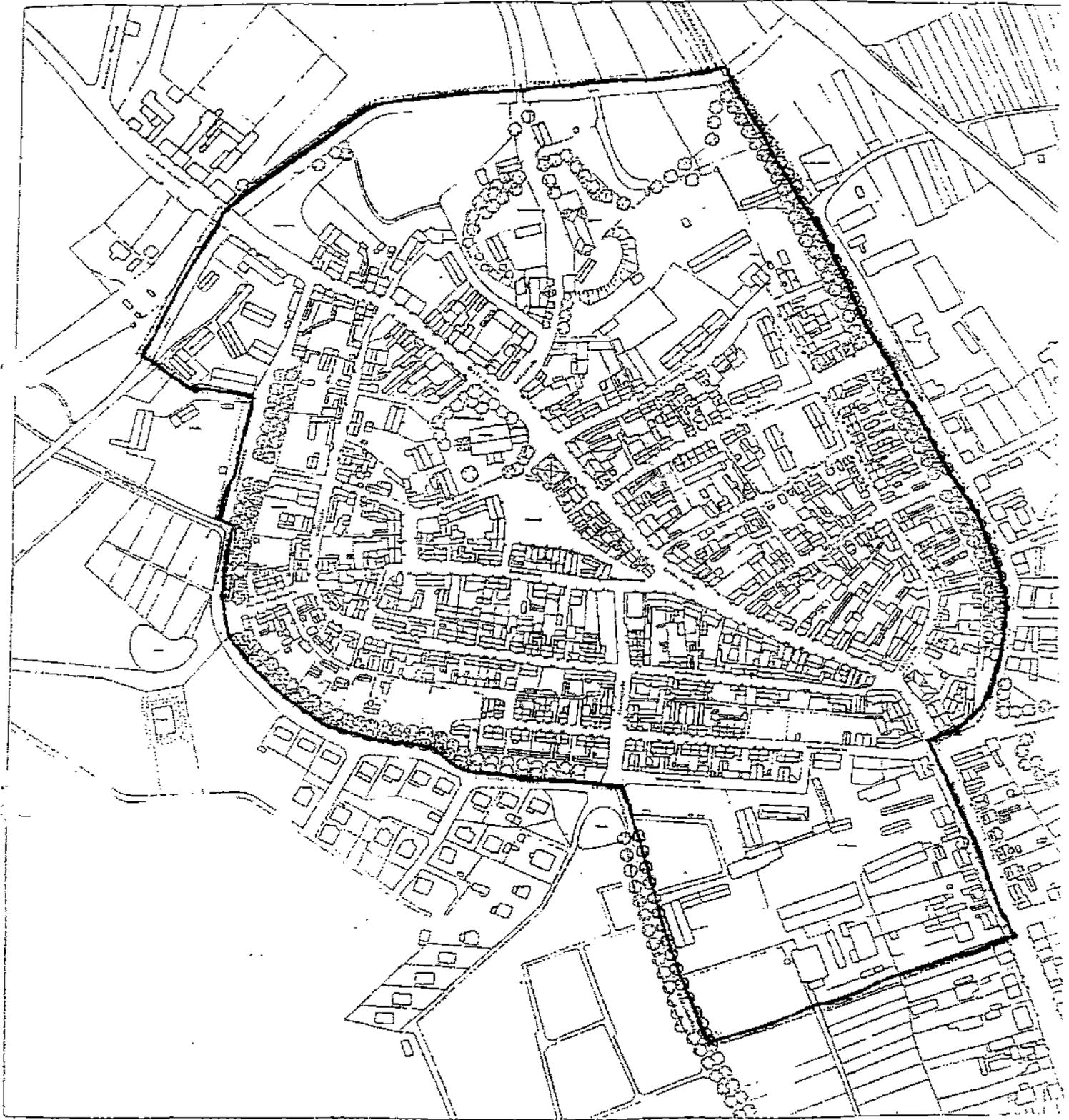
Diese Satzung ist nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 07.07.1994




Hebinck
Bürgermeister

Plan der Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Altstadt" Wittenburg



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wittenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ und die Erteilung der Genehmigung

1. Die Stadt Wittenburg erläßt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Oktober 1993 aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunaleselfverfassung) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 225) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz - Inv-WoBauLG-) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) folgende

Sanierungsatzung

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der historischen Altstadt, in der städtebauliche Mißstände vorliegen. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 29 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 - Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde amtlich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 14. 04. 1994

Stadt Wittenburg
gez. Hebrich
Bürgermeister

Anlage: Plan der Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Altstadt“



Diese Satzung wurde mit Vertiefung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. Mai 1994 unter dem Zeichen 513.4.13021993.5.3 gemäß §§ 224a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 142. und 143 BauGB genehmigt. Die Sanierungsatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit amtlich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 214 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeschädlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel in der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.
Diese können während der Dienstzeit

Montag-Freitag von 08.00-12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 14.00-18.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

von allen Bürgern und Bürgern im Bauamt der Stadt Wittenburg eingesehen werden.

Wittenburg, den 15. 06. 1994

Stadt Wittenburg
gez. Hebrich
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 07. JULI 1994 in der Schweriner Volkszeitung (Ver-
kündigungsblatt der Stadt Wittenburg) veröffentlicht worden.

Wittenburg, den 07. JULI 1994

Stadt Wittenburg
- Bauamt -
19240 Wittenburg

Gerstner
- amt. Bauamtsleiterin -

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wittenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ und die Erteilung der Genehmigung

1. Die Stadt Wittenburg erläßt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Oktober 1993 aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunahverfassung) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - Inv-WoBauLG-) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) folgende

Sanierungssatzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der historischen Altstadt, in der städtebauliche Mißstände vorliegen. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 29 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 14. 04. 1994

Stadt Wittenburg
gez. **Hebinck**
Bürgermeister

Anlage: Plan der Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Altstadt“



2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. Mai 1994 unter dem Zeichen 513.4.13021960.5.0 gemäß §§ 2246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 142 und 143 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel in der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB und die Einsichtsmöglichkeit in den zum Bestandteil der Satzung erklärten Lageplan wird besonders hingewiesen.

Diese können während der Dienstzeit
Montag-Freitag von 8.30-12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 14.00-18.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung
von allen Bürgerinnen und Bürgern im Bauamt der Stadt Wittenburg, Vor dem
Steintor 12a, eingesehen werden.

Wittenburg, den 09. 09. 1994

Stadt Wittenburg
gez. **Hebinck**
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 01. OKT. 1994 in der Schweriner Volkszeitung (Ver-
bündigungsblatt der Stadt Wittenburg) veröffentlicht worden.

Wittenburg, den 02. OKT. 1994

Stadt Wittenburg
- Stempel -
19240 Wittenburg

Klopp
Bauamtsleiter

10